GEDOPTER BOXER

OLG Köln, Beschluss vom 4. April 2019 – 2 Ws 122/19 – JR 2020, 322

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Profiboxer T tritt im Rahmen eines durch die World Boxing Association organisierten internationalen Boxwettkampf gegen G an. T gewann den Kampf nachdem er G mit seinen Boxhandschuhen mehrere Schläge versetzt hat, die bei G Hämatome verursachen. Im Nachhinein wird bekannt, dass T über einen längeren Zeitraum das Dopingmittel Stanozolol einnimmt, welches das Muskelwachstum fördert und so die Schlaggeschwindigkeit und Maximalkraft des T nachweislich verbessert. Stanozolol ist in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping als Dopingmittel aufgeführt. T wusste, dass G wohl nicht gegen ihn angetreten wäre, wenn er von dem Doping gewusst hätte.

Strafbarkeit des T gem. §§ 223 ff. StGB?

SCHLAGWÖRTER

Körperverletzung; gefährliche Körperverletzung; Einwilligung; Sittenwidrigkeit; rechtsgutsbezogene Willensmängel; gefährliches Werkzeug

SKIZZE

Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB

I. Tatbestand
   1. Objektiver Tatbestand
      a) Taterfolg
      b) Kausale Handlung
      c) Objektive Zurechnung
      d) (P): Qualifikation: § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB
      e) Zwischenergebnis
   2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit
   1. Disponibles Rechtsgut
   2. Einwilligungsfähigkeit
   3. Einwilligungserklärung
   4. (P): Keine Sittenwidrigkeit, § 228 StGB
   5. (P): Keine Willensmängel
   6. Zwischenergebnis

III. Schuld

IV. Ergebnis